

Sachdokumentation:

Signatur: DS 4785

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4785



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Schutz der eritreischen Flüchtlinge in der Schweiz vor Repression des Regimes

Das eritreische Regime unterdrückt seit 2001 die Bevölkerung mit äusserster Brutalität. Es lässt ohne Verfahren Menschen verschwinden, um jeden Widerspruch zu ersticken, sperrt Zehntausende teils jahrzehntelang in Foltergefängnissen ein und setzt Frauen systematischer sexueller Gewalt aus. Rund ein Fünftel der auf 4 bis 5 Millionen geschätzten eritreischen Bevölkerung ist in den letzten 15 Jahren in die Nachbarländer und nach Europa, Nordamerika und Australien geflohen. Der lange Arm des Regime reicht aber bis hier. Es presst der Diaspora eine Steuer ab, die bis zu einem Drittel des Staatsbudgets ausmachen soll. Damit finanziert die Diktatur die Repression und Kriege wie in Tigray/Äthiopien, wo eritreische Truppen 2020/21 erneut schlimmste Kriegsverbrechen begingen.

Ein Teil der Flüchtlinge aus Eritrea lebt in der Schweiz. Auch hier unterhält das Regime, vor dem sie geflohen sind, ein Netz von Spitzeln, das Oppositionelle überwacht, ihre Demonstrationen filmt und mit Denunziation an das eritreische Konsulat die Grundlagen zu ihrer Erpressung liefert. Diese Regime-treuen werden häufig aus Nostalgikern des Unabhängigkeitskrieges von 1991 rekrutiert, die die repressive Diktatur nie erlebt haben, weil sie vorher geflohen sind. Unterstützt vom Regime führen sie so genannte Kulturfestivals durch, wo sie oppositionelle Flüchtlinge verhöhnen und beleidigen. Diese Provokationen führten kürzlich in Gerlafingen oder Opfikon zu Auseinandersetzungen.

Die repressiven Aktivitäten der Vertreter (es sind immer Männer) des Regimes stellen auch nach Schweizer Recht Straftatbestände dar. Die Strafverfolgungsbehörden sind bisher aber nicht Willens einzuschreiten. Solange kaum ermittelt und mögliche Zeugen kaum geschützt werden, bleibt auch die Beweislage ungenügend. Zur Untätigkeit trägt bei, dass die bürgerliche Politik von einem Rücknahmeabkommen träumt und deshalb die diplomatischen Kanäle offenhalten und nicht mit Strafverfahren belasten will.

Damit leistet die Schweiz der Unterdrückung und Ausbeutung der eritreischen Flüchtlinge Vorschub. Sie nimmt in Kauf, dass deren in Eritrea zurückgebliebenen Angehörigen zwecks Disziplinierung der Flüchtlinge in der Schweiz eingekerkert und gefoltert werden. Und die Schweiz trägt so indirekt zur Finanzierung von Kriegen in Ostafrika bei, welche wiederum Flüchtlinge produzieren. Diese Komplizenschaft muss enden!

Die SP Migrant:innen fordern deshalb:

1. Statt eritreische Flüchtlinge ohne Dokumente zu zwingen, sich beim eritreischen Konsulat Papiere zu beschaffen, soll das SEM Ersatzpapiere ausstellen oder auf die Abklärungen aus dem Asylverfahren zurückgreifen. Stellen vorläufig Aufgenommene ein Härtefallgesuch und beantragen einen B-Aufenthalt, so sollen sie nicht erneut gezwungen werden, einen Herkunftsnachweis zu erbringen, weil die Herkunft anlässlich des Asylverfahrens längst festgestellt wurde. Heute zwingt das SEM Gesuchstellende dazu, sich dem eritreischen Konsulat in Genf auszuliefern. Dieses stellt die vom SEM geforderten Papiere aber nur aus, sofern Antragstellende einen Reuebrief unterschreiben, die 2%-Diasporasteuer rückwirkend seit Ankunft in der Schweiz bezahlen und umfangreiche Daten über ihre Verwandten in Eritrea offenlegen. Es gibt belegte Fälle, wo Eltern von in der Schweiz demonstrierenden Oppositionellen in Eritrea in Gefängnissen verschwunden sind. Viele Flüchtlingen sind deshalb nicht bereit, sich an das Konsulat zu wenden. Dadurch entstehen den Kantonen und Gemeinden beträchtliche Zusatzkosten, etwa wenn Kinder geboren werden und die KESB Beistandschaften erstellen müssen, weil Papiere fehlen. Auch bei Heirat, Stellensuche, Verträgen, Wohnfragen oder Todesfall entstehen Komplikationen. Betroffene sind eingeschränkt in der Bewegungsfreiheit, Reisen ist unmöglich. Diese Situation ist unwürdig. Andere europäische Länder (Norwegen, Deutschland, Dänemark) haben

deswegen alternative Lösungen entwickelt. Wir verlangen, dass die Schweizer Behörden sich von diesen Praktiken inspirieren lassen und auf die Passbeschaffungspflicht verzichten. Wir verlangen auch, dass das SEM prüft, ob die Schweizer Behörden den Betroffenen (ca. 7900) selber Reisepapiere ausstellen, inspiriert z.B. durch den "Grünen Schweizer Pass", der Flüchtlingen afghanischer Herkunft ausgestellt wird. Ihnen wird zumindest teilweise nicht mehr zugemutet, dass sie sich bei der diplomatischen Vertretung der Talibanregierung präsentieren müssen, um einen Herkunftsnachweis zu erhalten. Ebenso kann auch Flüchtlingen aus Eritrea nicht zugemutet werden, bei "ihrem" Konsulat vorzusprechen.

2. Die Justiz muss verbotene Handlungen des Staates Eritrea in der Schweiz und namentlich die Erzwingung der Diasporasteuer konsequent verfolgen und unterbinden. Bereits 2011 hat der UNO-Sicherheitsrat in Ziffer 11 seiner Resolution 2023 Eritrea untersagt, mittels Erpressung, Gewaltandrohung und anderen unerlaubten Mitteln von seinen Staatsangehörigen im Ausland Steuern einzutreiben. Der Sicherheitsrat schuf damit verbindliches Völkerrecht, das auch die Schweiz durchsetzen muss. Die Bundesanwaltschaft stellte ein 2015 eingeleitetes Verfahren ein, weil sie keine ausreichenden Hinweise und Belege dafür fand, dass Eritrea Zwang angewendet habe. Die Lage hat sich seither weiter verschärft. Der UNO-Sonderberichterstatter für Menschenrechte in Eritrea bestätigt in Ziffer 74 seines Berichtes A/HCR/53/20 vom 9. Mai 2023, dass Eritrea die Diasporasteuer mit verbotenen Zwangsmitteln eintreibt. Auch sind Flüchtlinge inzwischen eher bereit, ihre Angst zu überwinden und Zeugnis abzulegen; sei es, weil sie nichts mehr zu verlieren haben, da ihre Verwandten bereits geflohen oder im Gefängnis sind, sei es, weil die Verzweiflung gross ist. Stellt die Schweiz eine Einschüchterung von Zeugen fest, so muss sie diese mittels eines Zeugenschutzprogramms schützen und sich nicht auch noch von Eritrea erpressen lassen.

3. Die Einleitung von Strafverfahren ist auch durch den Aufruf zu Gewalt durch Eritrea gerechtfertigt. Zur Vorbereitung der 33. Unabhängigkeitsfeier wandte sich der eritreische Langzeitherrscher Isayas Afewerki in kriegshetzerischen Videobotschaften an die Regimetreuen in Europa. Er rief die Jungen dazu auf, eine "4. Front" zu schaffen (drei weitere Fronten unterhält das Regime in Eritrea) und die Feinde des Regimes im Ausland (d.h. die oppositionellen Geflüchteten) proaktiv, mit militärischer Organisation und Waffen zu bekämpfen; dabei werde es zu Verletzten kommen, das sei unvermeidlich im Krieg. Dieser unmissverständliche Aufruf zu Gewalt betrifft neben der Schweiz ganz Europa und führte in Israel im Frühjahr 2024 bereits zu drei Toten. Der Bundesrat darf diesen Gewaltexport nicht dulden. Wir fordern ihn auf durchzugreifen und das Regime von Eritrea daran zu hindern, in der Schweiz zu Gewalttaten aufzurufen und diese zu provozieren.